

Statuten des Aargauischen Landfrauenverbands (ALFV)

	A. Name, Sitz, Zweck, Ziele
	Art. 1
Name, Sitz	Unter der Bezeichnung „Aargauischer Landfrauenverband“, im folgenden ALFV genannt, besteht mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	Der ALFV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
	Art. 2
Zweck	Der ALFV bezweckt den Zusammenschluss von Landfrauenvereinen zur Wahrung und Förderung der Interessen der Bäuerinnen und aller im ALFV organisierten Landfrauen in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht sowie zur Vertretung agrarpolitischer Interessen. Er vertritt die Anliegen der im ALFV organisierten Landfrauen auf kantonaler Ebene.
	Art. 3
Ziele	Zu den Zielen des ALFV gehören insbesondere - die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft - die Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte - die Bereitstellung eines Kursangebotes für alle dem ALFV angeschlossenen Frauen - Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen und Landfrauen - die Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land, Öffentlichkeitsarbeit - die Pflege und der Erhalt der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes - die Auseinandersetzung mit agrarpolitischen Fragen und die Interessenvertretung der dem ALFV angeschlossenen Frauen. - die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen - die Zusammenarbeit mit dem Haushaltsservice der Aargauer Landfrauen AG

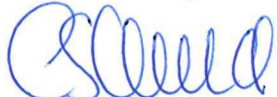
	B. Mitgliedschaft
	Art. 4
Mitglied-organisationen	Mitglieder des ALFV sind regionale und örtliche Landfrauenvereine. (nachfolgend Sektionen genannt).
Einzelmitglieder	Einzelpersonen mit Interesse an den Zielen des ALFV können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Sie erhalten die Einladungen zur Delegiertenversammlung, zu Tagungen und weiteren Aktivitäten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Ehrenmitglieder	Einzelpersonen, die sich um die Ziele des ALFV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederbeitrag des Verbandes muss geleistet werden.
Gönner	Juristische und natürliche Personen, die den Landfrauen nahestehen, werden mit Einzahlung des Gönnerbeitrages Gönner des ALFV. Sie erhalten den Jahresbericht und werden über die Aktivitäten des ALFV auf dem Laufenden gehalten.
	Art. 5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Die Aufnahme von Sektionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung, gestützt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch.
	Die Mitgliedschaft wird beendet durch a. Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann b. Ausschluss aus wichtigen Gründen c. Auflösung einer Sektion unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres
	Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ALFV, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.
	C. Organisation
	Art. 6
Organe	Die Organe des ALFV sind: a. Die Delegiertenversammlung b. Der Vorstand c. Der Geschäftsausschuss d. Die Fachkommissionen e. Die Kontrollstelle

	Art. 7
Amts-dauer	In allen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle ist die Amtsdauer 4 Jahre.
	Art. 8
Delegierten- versammlung Zusammen- setzung	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen. Jede Sektion hat Anspruch auf zwei Delegierte bei einer Mitgliederzahl unter 100 und eine weitere Delegierte auf je 100 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Die Mitgliederzahl pro Sektion entspricht den einbezahlten Beiträgen. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich zusammen. Sie kann weiter durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
Stimmrecht	Jede Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Stimmrecht ausser in eigener Sache (wie Decharge erteilen).
	Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand wenigstens drei Wochen im Voraus.
	Mitglieder können bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich Ergänzungsanträge zur Traktandenliste einreichen. Über Traktanden die nicht ordnungsgemäss angekündigt wurden kann nicht abgestimmt werden.
	Art. 9
Beschluss- Fähigkeit	Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
	Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) einer Beratung und Abstimmung zustimmt.
	Art. 10
Abstimmungen und Wahlen	Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, mit Ausnahme des Auflösungsentscheides – gemäss Art. 21.
	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.
	Bei Stimmengleichheit gibt die Verbandspräsidentin den Stichentscheid.
	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

	Art. 11
Aufgaben	Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
	a. Wahl der Präsidentin b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder c. Wahl der Kontrollstelle d. Genehmigung des Jahresberichts e. Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichtes der Kontrollstelle f. Festsetzung der Jahresbeiträge g. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms h. Genehmigung des Budgets i. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes j. Beschlussfassung über Anträge der Fachkommissionen und der Sektionen, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen k. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen/Einzelmitgliedern l. Ernennung von Ehrenmitgliedern m. Änderung dieser Statuten n. Auflösung des Verbandes
	Art. 12
Vorstand Zusammen- setzung	Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Verbandspräsidentin, der Vizepräsidentin, der Mitglieder des Geschäftsausschusses und je einer Vertreterin der Sektionen und Fachkommissionen, die von den Sektionen und Fachkommissionen zur Wahl vorgeschlagen werden.
	Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so bestimmt der Vorstand bis zur Ersatzwahl durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Sektion oder der Fachkommission ein neues Vorstandsmitglied.
	Art. 13
Organisation	Die Sitzungen werden durch den Geschäftsausschuss einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
	Die Verbandspräsidentin oder bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin leiten die Sitzungen.
	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Verbandspräsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

	Art. 14
Aufgaben	Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
	a. Wahl der Vizepräsidentin, der Aktuarin und der Kassierin b. Wahl von maximal zwei weiteren Mitgliedern des Geschäftsausschusses c. Wahl der Präsidentinnen und Mitglieder der Fachkommissionen d. Wahl von Abordnungen in andere Organisationen e. Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Mitgliedorganisationen, des Geschäftsausschusses und der Fachkommissionen f. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung g. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Fachkommissionen h. Erstellen des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung i. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung j. Stellungnahme zu wichtigen politischen Themen, zu Abstimmungen und Wahlen k. Festlegung der Aufgaben der Kommissionen und Abnahme der Berichterstattung l. Einsetzung von Spezialkommissionen zur Bearbeitung besonderer Geschäfte m. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften n. Abschluss von Verträgen o. Erlass des Finanzreglements p. Festsetzen der Unterschriftenregelung q. Vertretung des ALFV gegen aussen r. Pflege von Kontakten mit Partnerorganisationen
	Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.
	Art. 15
Geschäfts-ausschuss	Der Geschäftsausschuss setzt sich aus der Präsidentin, der Kassierin, der Aktuarin und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
Aufgaben	Dem Geschäftsausschuss fallen folgende Aufgaben zu:
	a. Vorbereiten der Geschäfte für Vorstand und Delegiertenversammlung b. Materialverwaltung c. Durchführung der Vorstandsbeschlüsse d. Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben e. Vertretung des Verbandes nach aussen f. Behandlung aktueller Geschäfte

	Art. 16
Fachkommission	Zur Bearbeitung bestimmter Sach- und Aufgabengebiete besteht folgende Fachkommission:
	a. Bildungskommission
Aufgaben	Die Fachkommission konstituieren sich selbst und arbeiten im Rahmen des jeweiligen Pflichtenheftes. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht.
	Nach Bedarf können andere Kommissionen oder ad hoc Kommissionen für weitere Aufgaben und Projekte einberufen werden. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht.
	Art. 17
Mitgliedschaft und Vertretungen in anderen Organisationen	Vertretungen in andere Organisationen werden vom Vorstand bestimmt. Sie sind dem Vorstand gegenüber informations- und rechenschaftspflichtig.
	Art. 18
Kontrollstelle	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin. Nach Ablauf einer Amtszeit von zwei Jahren wird jeweils eine Revisorin ersetzt. Die Kontrollstelle legt zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor und stellt Antrag auf Entlastung.
	Die Rechnung, insbesondere der Rechnungsabschluss werden zudem durch eine fachkompetente, externe Kontrollstelle überprüft.
	D. Datenschutz- und Sicherheit
	Art. 19
	Der ALFV beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Weitere Bestimmungen regelt der Verband im entsprechenden Reglement.

	E. Finanzen
	Art. 20
Finanzen	Zur Deckung seiner Aufwendungen stehen dem ALFV folgende Mittel zur Verfügung: a. Jahresbeiträge der Sektionen b. Beiträge der Einzelmitglieder c. Freiwillige Spenden, Schenkungen, Legate d. Gönner- und Sponsorenbeiträge e. Weitere Beiträge
Jahresbeitrag	Die Sektionen entrichten für jedes Aktiv- und Ehrenmitglied den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Einzelmitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
	Die Entschädigung und Spesenvergütung für die Mitarbeit im Vorstand werden durch den Vorstand in einem Finanzreglement festgelegt.
	Für die finanziellen Verpflichtungen des ALFV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
	Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
	F. Auflösung des Verbandes
	Art. 21
Auflösung des Verbandes	Für die Auflösung des Verbandes ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3 der anwesenden Stimmen) nötig.
	Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des Aargauischen Landfrauenverbandes vom 19. März 2025 angenommen und treten am 20. März 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Aargauischen Landfrauenverbandes vom 17. März 2011.	
AARGAUISCHER LANDFRAUENVERBAND	
Die Präsidentin:  Andrea Hochuli	Die Vizepräsidentin  Cornelia Schmid